

Herrn
Thomas Bertschy
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Arbeitnehmerschutz
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Zürich, 23. Mai 2011 RDB/sm
derrer@arbeitgeber.ch

**09.462 Pa.lv. Liberalisierung der Öffnungszeiten von Tankstellenshops:
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2011 wurden wir zur Stellungnahme zum oben erwähnten Geschäft eingeladen. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">– Wir unterstützen die vorgesehene Liberalisierung.– Wir unterstützen den Wegfall der Bedingung des «starken Reiseverkehrs»; regen jedoch eine Überprüfung des Begriffes «Hauptverkehrsstrassen» an.– Wir schlagen vor, an Stelle der Definition des Sortimentes eine Beschränkung der Ladenfläche einzuführen. |
|---|

2. Grundsätzliche Bemerkungen

2.1. Ausgangslage

Gemäss Art. 26 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 4 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz dürfen – als Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit – Tankstellenshops auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr, die ein Waren- und Dienstleistungssortiment anbieten, das überwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist, bewilligungsfrei Personal in der Nacht bis 1 Uhr und am Sonntag beschäftigen. Von 1 Uhr bis 5 Uhr dürfen keine Arbeitnehmenden zur Bedienung der Tankstellenshops eingesetzt werden. Andere Bestimmungen gelten hingegen für die Tankstellen und Gastgewerbebetriebe, die mit

dem Tankstellenshop verbunden sind. In Gastgewerbebetrieben (Art. 23 ArGV 2) sowie in Betrieben des Autogewerbes bzw. an Tankstellen (vgl. Art. 46 ArGV 2) können Arbeitnehmende auch während der Nacht von 1 Uhr bis 5 Uhr beschäftigt werden.

Zur Diskussion steht nun eine Anpassung des Arbeitsgesetzes, dass in Tankstellenshops bei Autobahnraststätten und an Hauptverkehrsstrassen, in denen hauptsächlich auf die besonderen Bedürfnisse der Reisenden abgestimmte Waren und Dienstleistungen angeboten werden, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bewilligungsfrei auch in der Nacht von 1 Uhr bis 5 Uhr beschäftigt werden dürfen. Tankstellenshops sind zwingend an Tankstellen angeschlossen; Personal zur Bedienung der Tankstelle, vor allem Einkassieren, ist dementsprechend ohnehin anwesend.

Gemäss der heutigen Regelung darf das anwesende Personal in der Zeit von 1 Uhr bis 5 Uhr ausser Treibstoff und Fertigprodukten wie Kaffee und Sandwiches keine anderen Produkte verkaufen.

Für die Betreiber der Tankstellenshops bedeutet dies, dass sie grosse Teile des Sortimentes aufwändig abdecken oder ganze Bereiche des Ladens irgendwie absperren müssen. Dies führt dazu, dass z.B. eine warme Pizza erhältlich, aber eine Tiefkühlpizza zum Mitnehmen in dieser Zeit für den Verkauf gesperrt ist. Die Kundschaft hat für diese Massnahmen wenig Verständnis, weil nicht einleuchtend ist, dass die warme Pizza, die zubereitet werden muss, verkauft werden darf, der Preis für die tiefgefrorene Pizza aber nicht kassiert werden darf. Das Personal ist aber ohnehin anwesend.

2.2. Bisherige Praxis

In der Region Zürich hatten seit längerem verschiedene Tankstellen an Ausfallstrassen einen angeschlossenen Shop, welcher rund um die Uhr geöffnet blieb. Während dies nach kantonalem Recht zulässig war, entschied das SECO am 26. März 2007, dass aufgrund des Arbeitsgesetzes in der Nacht zwischen 1 Uhr und 5 Uhr in den Läden kein Personal beschäftigt werden dürfe. Die Tankstellen an sich wie auch der Cafeteria-Betrieb sind von diesem Verbot nicht betroffen. Am Personalbestand in der Nacht ändert sich somit nichts.

Die bisherige Praxis der Tankstellenshops hat sich über Jahre hinweg bewährt. Die Erfahrung hat hinreichend gezeigt, dass lediglich Tankstellen an auch nachts stark frequentierten Strassen 24 Stunden bedient sind. Für alle anderen Orte rechnet sich der Einsatz von Personal in den Nachtstunden nicht. Es besteht demnach keine Gefahr, dass die Anzahl der Tankstellen mit angeschlossenen Shops, die auch nachts geöffnet sind, in grossem Masse zunehmen würde. Tankstellen, die in der Nacht bedient sind, entsprechen auch einem Sicherheitsbedürfnis der in der Nacht reisenden Personen.

3. Neuer Art. 27 Abs. 1^{quater} Arbeitsgesetz (ArG)

3.1. Örtliche Dimension

Neu sollen Tankstellenshops an Hauptverkehrsstrassen in die Ausnahmebestimmung von Art. 27 ArG aufgenommen werden. Auf die Einschränkung, dass es sich um Hauptverkehrsstrassen «mit starkem Reiseverkehr» handeln muss, soll bewusst verzichtet werden. Wir begrüssen diese Neuerung grundsätzlich.

Es stellt sich aber die Frage, ob der Begriff «Hauptstrassen» nicht neue Probleme schafft, da nicht alle Kantone die Strassen gleich klassifizieren. Es ist zu überprüfen, ob nicht «Hauptverkehrswege» eine bessere Bezeichnung wäre. Klar und unbestritten ist, dass Tankstellenshops auf übergeordnete Ver-

kehrswegen, stark befahrene Strassen beschränkt sein sollen und nicht an jeder beliebigen Strasse geöffnet werden sollen.

3.2. Sortiment

Tankstellenshops, die von der Ausnahmebestimmung erfasst werden, dürften Waren und Dienstleistungen, die in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet sind, anbieten. Diese Sortimentsabgrenzung wird in der praktischen Umsetzung immer wieder zu Diskussionen Anlass geben. Wir schlagen deshalb vor, eine maximale Verkaufsfläche zu definieren, welche automatisch zu einer Begrenzung des Sortimentes führt. Damit könnte auch in Zukunft neuen Konsumbedürfnissen, die durch Veränderungen in der Arbeits- und in der Lebenswelt hervorgerufen worden sind, Rechnung getragen werden.

4. Zusammenfassung

Der Beschränkung der Diskussion auf eine Liberalisierung der Arbeitszeiten in Tankstellenshops haftet etwas Zufälliges an. Die Veränderungen in der Arbeitswelt und die neuen gesellschaftlichen Gewohnheiten, die zu neuen Konsumbedürfnissen führen, betreffen ja nicht ausschliesslich Reisende. Dies zeigt sich auch in der ablehnenden Haltung des Bäckerverbandes.

Mit der vorgeschlagenen Neuordnung würde eine liberale Regelung umgesetzt, welche den sich verändernden Gewohnheiten und Bedürfnissen Rechnung trägt. Der SAV steht grundsätzlich hinter den Regelungen betreffend Nacht- und Sonntagsarbeit. Eine grundsätzliche Abschaffung dieser Regelungen ist nicht das Ziel. Die vorliegende Änderung führt nicht zu zusätzlichem, von Nacharbeit betroffenem Personal, da die Tankstellen samt Cafeteria-Betrieb bereits heute auch im fraglichen Zeitraum zwischen 1 Uhr bis 5 Uhr geöffnet sein können.

Es stellt sich auch die Frage, ob den Befürchtungen über eine Ausweitung der Nacharbeit für die Arbeitnehmenden mit Verhandlungen der Sozialpartner Rechnung getragen werden könnte.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Alexandre Plassard
Mitglied der Geschäftsleitung

Ruth Derrer Balladore
Mitglied der Geschäftsleitung

Auch per E-Mail: thomas.bertschy@seco.ch